

Richtlinie der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft zur Entsendung in den studentischen Akkreditierungspool

§ 1 Verfahren

- (1) Die Entsendung wird von der zu entsenden Person oder ihrer Fachschaft beim Referat beantragt. Der Antrag erfolgt durch eine formlos schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Der:die leitende Referent:in oder ein:e andere:r durch das Referat benannte:r Referent:in klärt eventuelle Fragen mit der zu entsenden Person und gibt gegenüber dem Referat eine Beschlussempfehlung über die Entsendung ab.
- (3) Das Referat teilt dem Plenum bei jeder Bundesfachschaftentagung die Namen und Fachschaften der entsandten Personen mit.
- (4) Beantragt ein Mitglied des Referats die Entsendung, so kann diese von dem:der leitenden Referent:in, wenn diese die antragstellende Person ist, ersatzweise einem:einer anderen Referent:in, gegen Nachweis der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 lit. b ohne Beschluss des Referats entsandt werden.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Personen, die in den studentischen Akkreditierungspool entsandt werden, müssen
 - a. an einer deutschen Hochschule in einem sprachwissenschaftlichen Fach immatrikuliert sein, dies schließt Lehramtsstudierende ein,
 - b. ein vom studentischen Akkreditierungspool durchgeführtes oder anerkanntes Seminar zur Programmakkreditierung belegt haben.
- (2) Personen, die entsandt werden, sollen Kenntnis der studentischen und universitären Selbstverwaltung haben. Dies ist als erfüllt zu betrachten, wenn die Person mindestens ein Jahr einer gewählten Fachschaftsvertretung oder einem Gremium der studentischen oder universitären Selbstverwaltung angehört hat. Das Referat kann nach eigenem Ermessen von dieser Anforderung abweichen.

§ 3 Ausschlussgründe

- (1) Das Referat hat die Entsendung zu versagen, wenn es glaubhafte Hinweise hat, dass eine Person
 - a. eine nationalsozialistische, fremdenfeindliche, rassistische, antisemitische, frauenfeindliche und/oder LSBTIQ*-feindliche Gesinnung oder eine vergleichbare diskriminierende und/oder extremistische Gesinnung hat oder in der Vergangenheit durch signifikante derartige Äußerungen aufgefallen ist,
 - b. den Interessen der Studierenden in der Vergangenheit erheblich geschadet hat,
 - c. charakterlich ungeeignet ist, die Interessen der Studierenden bei Akkreditierungsverfahren zu vertreten, dies umfasst insbesondere erhebliche Unzuverlässigkeit.
- (2) Das Referat kann die Entsendung ferner versagen, wenn es die Sorge hat, dass die Entsendung einer Person den Interessen der Bundesfachschaftentagung, einzelner Fachschaften oder der Studierendenschaft zuwiderläuft.